

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0292-I.2/2016

SB: Lauritsch/Niederdorfer/Schneider/  
Russek/Schubert/Zettl/Gruber/Winkler/Schreiber

Zu GZ. BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016

E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BMI; Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017;  
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

A. In inhaltlicher Hinsicht:

**1.** Das BMEIA begrüßt die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen, welche die Möglichkeit schaffen sollen, ein Visum D im Rahmen sogenannter „Working-Holiday-Programme“ bis zu einer maximalen Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ausstellen zu können.

**2.** Zu Art. 2 Z 7 des Entwurfs:

**Zu § 2 Abs. 4 Z 17 FPG neu:**

Der vorgeschlagene Verweis auf § 1 Z 14 AusIBVO erscheint problematisch. Da in diesem Verweis nur die Stammfassung der Verordnung zitiert wird, könnte er als Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung zu verstehen sein, was im Hinblick auf die unterschiedlichen norm-setzenden Autoritäten (Gesetzgeber, BMASK) als verfassungsrechtlich bedenkliche dynamische Verweisung zu beurteilen ist. Aber auch ein Verweis auf eine bestimmte Fassung der Verordnung wäre problematisch, weil es im Fall einer späteren Änderung der Verordnung zu einer Divergenz zwischen der im FPG zitierten Vorschrift und der dann geänderten Verordnung kommen würde.

Um die Verweisung zu vermeiden, könnte, da ja daran gedacht ist, in Zukunft eine längere als eine sechsmonatige bewilligungsfreie Beschäftigung innerhalb von zwölf Monaten zu ermöglichen, § 2 Abs. 4 Z 17 FPG etwa lauten:

„17. eine bloß vorübergehende unselbständige Tätigkeit: eine solche, bei der eine Berechtigung oder sonstige Bestätigung nach dem AusIBG mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Gültigkeit vorhanden ist oder **die auf Grund einer Ausnahme nach dem AusIBG (§ 1 Abs. 2 und 4 AusIBG) entweder** innerhalb von zwölf Monaten nicht länger als sechs Monate, **oder, sofern dies auf Grund internationaler Vereinbarungen zur Ausübung einer solchen Tätigkeit notwendig ist, innerhalb von höchstens zwölf Monaten** ausgeübt wird.“

(Unterschied zur geltenden Fassung fett gekennzeichnet.)

### **3. Zu Art. 2 Z 25 des Entwurfs:**

#### **Zu 20 Abs. 2 Z 4 FPG neu:**

Auch hier besteht ein Problem durch einen dynamischen Verweis auf eine Verordnung (AusIBVO), da auf eine Tätigkeit abgestellt wird, „die vom AusIBG gemäß § 1 Z 14 AusIBVO, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen ist“. Auch dieser Verweis sollte vermieden werden. Um dies zu erreichen, könnte anstatt auf die AusIBVO auf die gesetzliche Grundlage der AusIBVO verwiesen werden, so dass § 20 Abs. 2 Z 4 FPG neu lauten würde:

„4. zwölf Monaten bei Ausstellung von Visa gemäß Abs. 1 Z 3, sofern dies auf Grund internationaler Vereinbarungen zur Ausübung einer Tätigkeit, die vom AusIBG **gemäß dessen § 1 Abs. 4** ausgenommen ist, notwendig ist.“

(Unterschied zur vorgeschlagenen Fassung fett gekennzeichnet.)

### **4. Zu Art. 2 Z 34 des Entwurfs:**

Wie zwischen BMEIA und BMI abgesprochen ist das BMEIA gerne bereit, an der Feststellung der Identität der Antragsteller mitzuwirken; die Prüfung und Feststellung der Familienangehörigenegenschaft fällt jedoch in die Zuständigkeit des BFA. Dies kommt durch die nun vorgeschlagene Formulierung in **§ 26 FPG und § 35 Abs. 3 und 4 AsylG** nicht klar genug zum Ausdruck. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die vorgesehenen Änderungen die Prüfung und Feststellung der Familieneigenschaft der Vertretungsbehörde übertragen.

Es wäre der Vertretungsbehörde gar nicht möglich, selbständig die mangelnde Familienangehörigenegenschaft eines Antragstellers festzustellen, da Daten über den Familienangehörigen, dem in Österreich bereits der Status eines Schutzberechtigten zuerkannt worden sein soll, ausschließlich dem BFA vorliegen. Zwar erscheint es zweckmäßig, dass die Vertretungsbehörde bei der Weiterleitung eines Antrags auf alle ihr bekannten Indizien hinweist, die für oder gegen eine vom Antragsteller behauptete Familieneigenschaft sprechen, doch kann sie niemals abschließend feststellen, dass es sich um einen „Antrag eines Familienangehörigen gemäß Abs. 5“ handelt und demnach auch nicht „ob der Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nicht mangels Vorliegens der Familienangehörigenegenschaft gemäß Abs. 5 abzuweisen war.“ Nur das BFA verfügt – einschließlich der von der Vertretungsbehörde bei der Weiterleitung des Antrags gemachten Angaben – über ein ausreichendes Bild, um das Vorliegen der Familienangehörigenegenschaft gemäß Abs. 5 ausreichend beurteilen zu können.

Aus Sicht des BMEIA wären daher aus oben dargelegten Gründen die vorgesehenen Ergänzungen in § 35 Abs. 3 („eines Familienangehörigen gemäß Abs. 5“) und Abs. 4 („sofern der Antrag auf

Erteilung eines Einreisetitel nicht mangels Vorliegens der Familienangehörigeneigenschaft gemäß Abs. 5 abzuweisen war") sowie die entsprechende Wortfolge in § 26 FPG zu streichen.

Aus Sicht des BMEIA könnte der Absatz stattdessen lauten (Ergänzungen fett gekennzeichnet):

(3) *Wird ein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister **für Europa, Integration und Äußeres** und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (§ 63) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages **insbesondere** im Hinblick auf den Nachweis **der Familienangehörigeneigenschaft gemäß Abs. 5 sowie** der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Erforderlichenfalls hat die Vertretungsbehörde den Antragsteller über die Möglichkeit der Vornahme einer DNA-Analyse (§ 12a FPG) zu informieren. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.*

(4) *Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Abs. 1 oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (§ 26 FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines von diesem Fremden eingebrachten Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn (...)*

## 5. Zu Art. 2 Z 57 des Entwurfs

**§ 120 Abs. 5 FPG neu** legt fest, dass die bereits bisher vorgesehenen Ausnahmen zu den in § 120 FPG festgelegten Verwaltungsübertretungen nun u.a. auch auf den neuen Abs. 1c anzuwenden sind. Dieser umfasst Verstöße gegen rechtskräftige Einreiseverbote. Die in § 120 Abs. 5 Z 1 bis 5 FPG enthaltenen Tatbestände können im Fall eines Verstoßes gegen Einreiseverbote rein faktisch nicht erfüllt werden. Es wird daher angeregt, § 120 Abs. 5 FPG neu auf Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1a und 1b einzuschränken.

## 6. Zu S. 10 der Erläuterungen („Zu Z 46 (§44 Abs. 2 )“):

Der Vorschlag zu **§ 44 Abs. 2 NAG** lautet wie folgt:

„46. In § 44 Abs. 2 wird die Wortfolge „Drittstaatsangehörigen, die Träger von Privilegien und Immunitäten waren (§ 95 FPG) kann“ durch die Wortfolge „Drittstaatsangehörigen kann im unmittelbaren Anschluss an ihren Aufenthalt als Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 95 FPG) ersetzt.“

Während die vorgeschlagene Änderung begrüßt wird, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welcher Zeitraum konkret mit „unmittelbarer Anschluss“ gemeint ist. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit im Allgemeinen sowie im Besonderen mit Blick auf den Amtssitz Wien (z.B. Angehörige internationaler Organisationen, die in den Ruhestand gehen) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen Österreichs als Gaststaat, ist eine klare Regelung unbedingt erforderlich. Im Lichte des § 21 Abs. 2 NAG betreffend das Verfahren bei Erstanträgen („Fremde bis

*längstens sechs Monate nach Ende ihrer rechtmäßigen Niederlassung im Bundesgebiet, wenn sie für diese Niederlassung keine Bewilligung oder Dokumentation nach diesem Bundesgesetz benötigt haben“) wird davon ausgegangen, dass damit ein Zeitraum von 6 Monaten gemeint ist.“*

Es wird daher folgende Ergänzung der Erläuterungen vorgeschlagen (unterstrichen am Ende des letzten Satzes):

#### **Zu Z 46 (§ 44 Abs. 2):**

Fremden, die im aktiven Berufsstand keine Niederlassungsbewilligung benötigen (z.B. Angehörigen internationaler Organisationen), soll in sachgerechter Weise – so sie die sonstigen fremdenrechtlichen Parameter erfüllen – eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn sie im direkten Anschluss an ihr Berufsleben auch während ihres Ruhestandes weiterhin in Österreich niedergelassen bleiben wollen. Normiert wird nunmehr, dass eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ nur in unmittelbarem Anschluss an den Aufenthalt als Träger von Privilegien und Immunitäten erteilt werden kann, also gemäß der Fristenregelung des § 21 Abs. 2 NAG binnen 6 Monaten nach Beginn des Ruhestands.

#### **7. Zu S. 19 der Erläuterungen („Zu Z 18 und 31“):**

In den Erläuterungen zu Z 18 und 31 (**§§ 11 Abs. 9, 24 Abs. 1 FPG neu**) wird angeführt, dass der Visaausstellungsprozess beschleunigt werden kann, indem der Antrag auf Visa zeitgleich mit dem Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Saisoniers eingebracht werden kann. Dazu wird die Auffassung vertreten, dass trotz einer zeitgleichen Einbringung ein Visum erst bei Vorliegen der Beschäftigungsbewilligung für Saisoniers erteilt werden darf. Zur Klarstellung wird daher angeregt, dass im vorgeschlagenen Gesetzentext zu § 11 Abs. 9 FPG neu die bisherige Formulierung um den Satz „*Die Entscheidungsfrist beginnt mit Vorlage des vollständigen Antrages einschließlich der arbeitsmarktbehördlichen Bewilligung oder Bescheinigung zu laufen.*“ zu ergänzen.

#### **8. Personelles/Budgetäres**

Das BMEIA unterstützt grundsätzlich die Ziele dieser Gesetzesänderung, weist aber darauf hin, dass der in den Erläuterungen angemeldete Personalbedarf mit dem aktuell verfügbaren Personal nicht zugesagt bzw. garantiert werden kann.

Außerdem wird aus budgetärer Sicht angemerkt, dass der in der WFA angesprochene Personalkostenbedarf budgetär nicht gedeckt ist.

#### B. In formeller Hinsicht:

##### **1. Zu Art. 2 Z 33 des Entwurfs**

Es wird darauf hingewiesen, dass in **§ 24 Abs. 3 FPG neu** der erste Verweis auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz unvollständig ist. Es wird daher angeregt, die Neufassung wie folgt zu ergänzen: „Abs. 1 findet auf Fremde während des Aufenthaltes zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung gemäß § 18 Abs. 12 oder 13 AuslBG keine Anwendung, [...].“

**2.** Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *ICT-RL*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2003/109/EG*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden. So ist etwa auf S. 1 des Vorblatts unter „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ der Begriff „*Richtlinie 2014/36/EU*“ durch „*Saisonier-RL*“ bzw. „*Richtlinie 2014/16/EU*“ (siehe dazu auch unten zu S. 13 der Erläuterungen) durch „*ICT-RL*“ zu ersetzen.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Wesentliche Auswirkungen“, S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

- „[...] Umsetzung der Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (im Folgenden: *Saisonier-RL*), ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 375 und der Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (im Folgenden: *ICT-RL*), ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2014 S. 1 [...]“

S. 2 des Vorblatts unter „Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)“, S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

- „[...] Judikatur zur Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1 [...]“

S. 3 der Erläuterungen unter „Fremdenpolizeigesetz 2005“:

- „[...] Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. Nr. L 81 vom 21.03.2001 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 509/2014, ABl. Nr. L 149 vom 20.05.2014 S. 67 [...]“

S. 3 der Erläuterungen unter „Zu Z 5“:

- „[...] nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2002 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 380/2008, ABl. Nr. L 115 vom 29.04.2008 S. 1 [...]“

S. 5 der Erläuterungen unter „Zu Z 16, 17 und 20“:

- „[...] Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 21 [...]“

S. 8 der Erläuterungen unter „Zu Z 32“:

- „[...] Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1 [...]“

S. 8 der Erläuterungen unter „Zu Z 35“:

- „[...] Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03.10.2003 S. 12 [...]“

S. 11 der Erläuterungen unter „Zu Z 49, 50, 51 und 52“:

- „[...] Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28 [...]“

S. 16 der Erläuterungen unter „Zu Z 10 und 11“:

- „[...] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. Nr. L 243 vom 15.09.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/399, ABl. Nr. L 77 vom 23.03.2016 S. 1 [...]“

S. 24 der Erläuterungen unter „Zu Z 48 und 49“:

- „[...] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 31 [...]“

S. 25 der Erläuterungen unter „Zu Z 51“:

- „[...] Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. Nr. L 348 vom 24.12.2008 S. 98 [...]“

S. 28 der Erläuterungen unter „Zu Z 56“:

- „[...] Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013 S. 60 [...]“

§ 1 Abs. 3 GrekoG:

- „[...] Verordnung (EU) 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. Nr. L 77 vom 23.03.2016 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/1624, ABl. Nr. L 251 vom 16.9.2016, S. 1 [...]“

Darüber hinaus werden nachstehende Korrekturen angeregt:

- Es wird empfohlen, die Zitierung der Saisonier-RL und der ICT-RL im gesamten Vorhaben in Hinblick auf die Einheitlichkeit des festgelegten Kurztitels hin zu überprüfen. Das entsprechende Langzitat muss nur einmal in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung ausgeführt werden. Danach ist nur mehr der festgelegte Kurztitel (Saisonier-RL bzw. ICT-RL) einheitlich zu verwenden.
- Auf S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ wird festgestellt, dass „entgegen der Systematik des NAG [...] daher dem betroffenen Künstler – aufgrund der unmittelbaren Anwendung der Richtlinie 2003/109/EG [...] – ein direkter Umstieg von einer Aufenthaltsbewilligung „Künstler“ auf einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ ermöglicht wird. Um Unklarheiten hinsichtlich der europarechtlichen Terminologie bezüglich der unmittelbaren Anwendung von Richtlinien zu vermeiden, wird angeregt, die Formulierung des VwGH in den angeführten Rechtsakten (etwa VwGH Ro 2015/22/0010 Rz. 20) wortgenau zu übernehmen. So könnte der Satz etwa lauten: „[...] daher dem betroffenen Künstler unmittelbar aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG [...] ein direkter Umstieg von [...] ermöglicht wird“.
- Aufgrund der Harmonisierung der Nummerierung von EU-Rechtsakten ab Januar 2015, ist das Kurzzitat „Richtlinie 2016/801/EU“ in „Richtlinie (EU) 2016/801“ (etwa auf S. 7 der Erläuterungen) abzuändern.
- Auf S. 13 der Erläuterungen unter „Zu § 58a neu“ wird die Richtlinie 2014/16/EU angeführt. Allerdings existiert, soweit ersichtlich, nur eine Delegierte Richtlinie mit dieser Nummerierung, welche Ausnahmen für Blei festlegt. Eine Überprüfung der Korrektheit der Zitierung an dieser Stelle wird angeregt.

- S. 16 der Erläuterungen unter „Zu Z 10 und 11“: Da der Kurztitel „Visakodex“ in der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bereits im Titel der Verordnung selbst festgelegt ist, kann der Zusatz: (im Folgenden „Visakodex“), entfallen.
- S. 29 der Erläuterungen unter „Zu Z 4“ und S. 30 der Erläuterungen unter „Zu Z 7“: Die dort angeführte Richtlinie 2004/83/EG wurde durch die „*Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9*“ aufgehoben. Eine nochmalige Überprüfung in diesem Sinne wird angeregt.
- S. 29 der Erläuterungen unter „Zu Z 5“: An dieser Stelle genügt eine Kurzzitierung der Richtlinie 2003/86/EG, da bereits, wie oben dargelegt, auf S. 8 der Erläuterungen unter „Zu Z 35“ ein Langzitat erfolgen sollte.

Wien, am 12. Jänner 2017

Für den Bundesminister:

H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)